

# „Neue Spielregeln bei öffentlichen Aufträgen“

## ARGE Bauwirtschaft

### 1. Zuschlagserteilung nach dem Bestbieterprinzip

Für die Bestbieterermittlung wurden bisher bei Auftragsvergaben durch die LIG Kärnten folgende Kriterien herangezogen:

- 1.) Preis
- 2.) Sozialpolitische Kriterien
- 3.) Qualitätskriterien

Zu 1.) Das Verhältnis von Preis zu Sozialpolitischen- und Qualitätskriterien lautet:

<b>BISHER:</b>	<b>NEU:</b>
a.) 92:8 im Oberschwellenbereich	a.) 85:15 im Oberschwellenbereich
b.) 94:6 im Unterschwellenbereich	b.) 85:15 im Unterschwellenbereich

**Definition der Kriterien:**

zu a.) und b.)	„QUALITÄT“: Bauleiter/Projektleiter Polter/Obermonteur	„QUALITÄT“: Schlüsselpersonal ÖKOLOGIE=neu!
	„SOZIALPOLITIK“: Anteil Personen in Ausbildung Anteil Person über 50 Jahre	„SOZIALPOLITIK“: Anteil Personen in Ausbildung Anteil der Personen über 50 Jahre

**BundesvergabeGesetz BVergG: §2 Z 20 - Zuschlagskriterien**

Zuschlagskriterien sind auftragsbezogene Beurteilungskriterien. Das vergaberechtliche Transparenzgebot verlangt, dass diese vorab festgelegt und bekanntgegeben werden müssen.

**Zuschlagskriterien - NEU**

1) Preis		Gewichtung	85 %
2) Sozialpolitische Vergabekriterien		Gewichtung	8 %
3) Qualitätskriterien		Gewichtung	7 %
a) Ökologie			3 Punkte
b) Schlüsselpersonal			4 Punkte

**zu 2.) Sozialpolitische Vergabekriterien**

a) Anteil Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen...“.

Anteil 0%		0 Punkte
Anteil kleiner/gleich 5 %		2 Punkte
Anteil größer 5 %		4 Punkte

Der Nachweis erfolgt durch eine Eigenerklärung des Auftragnehmers bei der Angebotsabgabe. Die im Unternehmen im Ausbildungsverhältnis befindlichen Mitarbeiter sind für die geplante Dauer des Auftrages anzugeben.

b) Anteil Personen älter als 50 Jahre

Anteil 0%	0 Punkte
Anteil kleiner/gleich 5 %	2 Punkte
Anteil größer 5 %	4 Punkte

Es wird die auftragsbezogene Beschäftigung von Personen über 50 Jahren zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. über den Zeitraum des Auftrages bewertet. Der Nachweis erfolgt über Eigenerklärung des Bieters. Zur Vermeidung möglicher Ungerechtigkeiten bei der Bewertung für die vorgenannten sozialpolitischen Kriterien, könnte die Anzahl der Beschäftigten nicht anhand der Köpfe, sondern anhand der Vollbeschäftigungsäquivalente bemessen werden

§ 19 Abs 6 BVergG: „Im Vergabeverfahren kann auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.“

### Zu 3.) Qualitätskriterien

- Schlüsselpersonal - Referenzen  
Referenz = Projekt mit 50% der zu vergebenden Auftragssumme (je nach Gewerk festzulegen)

Bauleiter:	Anteil	... % Referenzen	1 Punkt
	Anteil	... % Referenzen	2 Punkte
Polier:	Anteil	... % Referenzen	1 Punkt
	Anteil	... % Referenzen	2 Punkte

- Ökologie

**Hochbau:**

- Zuschlagskriterium „Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit“ bzw. Zuschlagskriterium „Ausfallsicherheit“:

Es wird die **kurzfristige örtliche Verfügbarkeit** (Zeitspanne bis zum Eintreffen auf der Baustelle, berechnet von der nächstgelegenen Betriebsstätte/Niederlassung) bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf. Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Projektleiter oder Projektteam) vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.

Es wird die Reaktionszeit für Reparaturen (**Ausfallsicherheit**) während der Wartungsdauer bewertet, die aufgrund der Abhängigkeit der angeschlossenen öffentlichen Gebäude so kurz wie möglich sein soll. Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zum Einlangen eines qualifizierten Reparaturteams.

< 30	Min =	3 Punkte
< 60	Min =	1 Punkte
> 60	Min =	0 Punkte

- Zuschlagskriterium „Tonnenkilometer“ (Beförderungsleistung)

Diese bemisst sich am Produkt der transportierten Masse in Tonnen und der dabei zurückgelegten Wegstrecke in Kilometern. Je geringer das Produkt aus Wegstrecke mal Gewicht, desto höher die Punktezahl.

Bekanntgabe der Lieferanten/Abholorte für Massenbaustoffe wie Asphalt, Beton, Kiese, etc.

Beispielhaft müsste vom Auftraggeber folgende Tabelle in die Ausschreibung aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Bewertung durchgeführt wird:

Material	Liefermenge lt. LV [t]	Entfernung Abholort - Einbaustelle [km]	Transportbelastung durch Lieferung [t km]	Lieferant und Abholort
Asphaltmischgut	[vom AG]	[vom Bieter]	[vom Bieter]	[vom Bieter]

Beton	[vom AG]	[vom Bieter]	[vom Bieter]	[vom Bieter]
Kies	[vom AG]	[vom Bieter]	[vom Bieter]	[vom Bieter]
<b>Summe [t km]</b>			<b>[vom Bieter]</b>	

Der Bieter mit der niedrigsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 3 Punkte.

Der Bieter mit der zweitniedrigsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 1 Punkt

Tiefbau:

- Zuschlagskriterium „Tonnenkilometer“ (Beförderungsleistung)

Diese bemisst sich am Produkt der transportierten Masse in Tonnen und der dabei zurückgelegten Wegstrecke in Kilometern. Je geringer das Produkt aus Wegstrecke mal Gewicht, desto höher die Punktezahl.

Bekanntgabe der Lieferanten/Abholorte für Massenbaustoffe wie Asphalt, Beton oder Kiese.

Beispielhaft müsste vom Auftraggeber folgende Tabelle in die Ausschreibung aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Bewertung durchgeführt wird:

Material	Liefermenge lt. LV [t]	Entfernung Abholort - Einbaustelle [km]	Transportbelastung durch Lieferung [t km]	Lieferant und Abholort
Asphaltmischgut	[vom AG]	[vom Bieter]	[vom Bieter]	[vom Bieter]
Beton	[vom AG]	[vom Bieter]	[vom Bieter]	[vom Bieter]
Kies	[vom AG]	[vom Bieter]	[vom Bieter]	[vom Bieter]
<b>Summe [t km]</b>			<b>[vom Bieter]</b>	

Der Bieter mit der niedrigsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 3 Punkte.

Der Bieter mit der zweitniedrigsten Anzahl an Tonnenkilometern erhält 1 Punkt.

§ 19 Abs 5 BVergG: „Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen.“

## **Konventionalstrafe bei Nichterfüllung der Bestbieterkriterien bei der Auftragsdurchführung**

Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Kriterien mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

Eine Konventionalstrafe des 1,5 fachen des durch die Bestbieterkriterien erlangten Vorteils für den Fall des Verstoßes gegen die angeführten Bedingungen und für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Eigenerklärung

Eine Verjährungsfrist der Konventionalstrafe von 3 Jahren ab Kenntnis der beauftragenden Stelle von dem den Anspruch auf Konventionalstrafe begründeten Sachverhalt.

## **1.a Spaltung von Auftragsvergaben nach BVerGG**

Bauauftragsvergaben, die nach den Bestimmungen des BVerGG erfolgen und Bauvorhaben betreffen, für die Förderungen aus den Landesbudget gewährt werden, sollten differenziert behandelt werden. In diesem Fall könnten zusätzliche Bestbieterkriterien zur Anwendung kommen. Geprüft werden sollte, ob für derartige BVH Richtlinien gemäß dem Vorbild der Wohnbauförderung (insbesondere dem VI. Abschnitt der Durchführungsverordnung nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz) erlassen werden könnten.

## **2. Standardvorbemerkungen**

Aufnahme eines Mindest-Bonitätskriteriums. Z.B.: KSV- Rating unter 370“ oder Gleichwertiges (z.B.: ANKÖ- Mitgliedschaft) - als Eignungskriterium zum Nachweis der „finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ des Bestbieters auf/nach Aufforderung durch den AG

Aufnahme einer Bestimmung in die Vorbemerkungen, wonach ein Verstoß gegen das Antilohn- und Sozialdumpinggesetz einen Ausschließungsgrund für die Teilnahme an Vergabeverfahren in den nächsten z.B. 6 Monaten nach sich zieht.

# Ablauf Vergabeverfahren

Erstellung der Ausschreibung



Verfügbarkeit der Angebotsunterlagen



Anrechnungsfrist

endet

3 Tage vor Angebotsabgabe bei Angebotsfrist kürzer 15 Tage  
7 Tage vor Angebotsabgabe im Unterschwellenbereich  
14 Tage vor Angebotsabgabe im Oberschwellenbereich

Biet er



(1) Auftraggeber

(2) bzw. ARGE Bau

Angebotsabgabe

Angebotsprüfung



(1) Vergleich Angebotspreis mit  
Kostenschätzung lt. B1801

(2) Preisspiegel

Unangemessene Abweichungen

Vertiefte Angebotsprüfung



(1) Wirtschaftliche und technische  
Leistungsfähigkeit

(2) Anforderung von Detailkalkulation

Auftraggeber

Bei Bedarf Beziehung ARGE Bau

Zuschlagsentscheidung



Stillehaltefrist

Zuschlagserteilung

### 3. Vertiefte Angebotsprüfung

Eine vertiefte Angebotsprüfung ist (nach Abschluss der allgemeinen Preisangemessenheitsprüfung = Plausibilitätsprüfung) einzuleiten wenn:

- sich markante Abweichungen beim Vergleich der Preise der eingelangten Angebote und der vom Planer gewerkweise ermittelten Kosten nach der ÖNORM B 1801-1 herausstellen.

Im Fall von Planungs- und Ausschreibungsmängeln sind entsprechende Sanktionsmechanismen zu definieren!

- sich beim gewerkweise zu erstellenden Preisspiegel nicht nachvollziehbare Abweichungen beim Vergleich der einzelnen Positionspreise ergeben. Detailkalkulationsunterlagen (K-Blätter) sind einzufordern.

Detailkalkulationsunterlagen (K-Blätter) sind einzufordern

- § 122 BVergG: der Auftraggeber hat das Recht, sachkundige und unabhängige Personen zur vertieften Angebotsprüfung beizuziehen.

Nennung von unabhängigen, sachkundigen Personen seitens der zuständigen Interessenvertretung, „Rechtsschutz“ für im Sinne von § 122 BVergG beigezogenen, unbefangenen Sachverständigen.

### 4. Subunternehmer

Aufnahme folgender Bestimmung zum Thema „Subunternehmer“ in die Bietererklärung:

Der Bieter erklärt, dass er den von ihm beauftragten Subunternehmern keine Vertragsbedingungen abverlangt, die gesetz- oder sittenwidrig sind, oder auf sonstige Weise, die von ihm allenfalls beauftragten Subunternehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber seinen eigenen Verpflichtungen einseitig benachteiligen.

Der Bieter ist verpflichtet, mit sämtlichen Subunternehmern Zahlungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zu vereinbaren und vorzunehmen.



## 5. feste/veränderliche Preise

Es gelten

a. FESTPREISE wenn :

Die Leistungen nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind oder im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden.

b. VERÄNDERLICHE PREISE im Sinne der ÖNORM B2111

in allen übrigen Fällen. Preisbasis ist der Angebotsstichtag.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die 6 Monatsfrist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Wird eine vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, jedenfalls nach den Grundsätzen der ÖNORM B2111 „Umrechnung veränderlicher Preise“ abzurechnen.

Die Berechnung veränderlicher Preise erfolgt nach der ÖNORM B2111 in der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Fassung und nach den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenindizes (Baukostenveränderungen)

Eine Ausnahme bilden die Feststellungen und, insbesondere, Empfehlungen der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren jederzeitige Anwendung unabhängig von dieser Festlegung vereinbart wird.

## 6. Schwellenwerte

Das derzeitige Vergabeschema der LIG Kärnten sieht derzeit für Bauaufträge bis netto € 40.000, -- die Möglichkeit der „Direktvergabe“ vor, für Auftragsvergaben im Baubereich bis € 120.000, -- das „nicht offenes“ und darüber das „offenes“ Auftragsvergabeverfahren vor.

Im Zuge der Gespräche wurde Einigkeit erzielt, dass hinkünftig folgende Schwellenwerte für die Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens gelten sollen:

- bis netto € 60.000, -- die Direktvergabe
- bis netto € 200.000, -- das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung und
- darüber (über € 200.000, --) das offene Verfahren.

## 7. Vergabeverfahren/Vertragsbestimmungen

Soweit nicht inhaltliche Änderungen durch dieses Positionspapier „Neue Spielregeln bei öffentlichen Aufträgen“ erfolgen, behalten Vereinbarungen der „gemeinsamen Erklärung zum Verhandlungsergebnis“ vom 2. November 2004 weiterhin ihre Gültigkeit

## 8. Evaluierung

Es ist vereinbart, die Umsetzung der „Neuen Spielregeln bei öffentlichen Aufträgen“ nach zwei Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen.

Klagenfurt, 13. Dezember 2013